

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

66 (23.9.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.
Sonder-Ausgabe

Amtliches Verfündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Nr. 66.

Samstag den 23. September

1916.

Sonder-Ausgabe.

Bekanntmachung zur Durchführung der Verordnung über Hafer.

Vom 5. September 1916.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) werden die Hafermengen, welche die Tierhalter in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916 aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt bestimmt:

- a) Halter von Einhufern: 5½ Zentner für jeden Einhufer;
- b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden Zuchtbullen, für den die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Haferrückführung erteilt wird;
- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden Arbeitsochsen.

Wenn die Einhufer, Zuchtbullen und Arbeitsochsen nicht während des ganzen Zeitraums gehalten werden oder wenn für Zuchtbullen die Genehmigung zur Haferrückführung nicht auf den ganzen Zeitraum erteilt wird, ermäßigen sich diese Mengen für jeden fehlenden Tag bei den Einhufern um je 4½ Pfund, bei den Zuchtbullen um je 2½ Pfund und bei den Arbeitsochsen um je 2½ Pfund.

Berlin den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts:
von Batocki

Verordnung.

(Vom 8. September 1916)

Versorgung mit Speiseöl betr.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 7.8) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Die Versorgung der Bevölkerung des Großherzogtums mit Speiseöl wird der beim Statistischen Landesamt errichteten Badischen Butterversorgung übertragen.

§ 2. Für die Versorgung mit Speiseöl wird der Badischen Butterversorgung eine Geschäftsstelle beigegeben, welche bei dem Einkauf Süddeutscher Städte S. m. b. H. in Mannheim errichtet wird und die Bezeichnung „Badische Geschäftsstelle für Speiseöl“ führt. Die Badische Geschäftsstelle für Speiseöl hat die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben nach den Bestimmungen der Badischen Butterversorgung durchzuführen.

§ 3. Rasse (Walnrasse) dürfen im Großherzogtum nur an die Badische Geschäftsstelle für Speiseöl oder an die von der Geschäftsstelle beauftragten Unterkäufer abgesetzt und nur von diesen erworben werden. Die Unterkäufer müssen von der Badischen Geschäftsstelle für Speiseöl ausgestellte Ausweise bei dem Erwerb der Rasse mit sich führen. Der Uebernahmepreis wird von der Badischen Butterversorgung bestimmt.

§ 4. Die Badische Geschäftsstelle für Speiseöl läßt die Rasse zur Gewinnung von Rußöl verarbeiten. Das Rußöl wird an die Kommunalverbände nach einem von der Badischen Butterversorgung aufgestellten Verteilungsplan abgesetzt. Die bei der Herstellung des Öls als Nebenzeugnisse gewonnenen Deckchen sind an die die Rasse liefernden Landwirte auf deren Antrag im Verhältnis der Ablieferung zurückzugeben. Die Besitzer von Rußbäumen dürfen das von ihren Rassen gewonnene Öl nur an die Badische Geschäftsstelle für Speiseöl absetzen. Von Dritten darf dieses Rußöl nicht erworben werden. Den Uebernahmepreis bestimmt die Badische Butterversorgung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 8. September 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:
Bisterer.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht betr.

Die Vergütung für Raufutter (Fourage), das durch Ankauf der Gemeinden beschafft

werden mußte, beträgt im Amtsbezirk Durlach für den Monat August 1916:

für 100 kg Hafer	—	Mk. —	Pf.
für 100 kg Roggenstroh			
Flegelbruch	6	Mk. —	Pf.
gepreßtes	5	Mk. 75	Pf.
loses	5	Mk. 50	Pf.
Maschinenbruch	5	Mk. 50	Pf.
für 100 kg Heu			
Wiesenheu, neue Ernte			
gepreßtes	—	Mk. —	Pf.
loses	8	Mk. 55	Pf.
Kleeheu	10	Mk. 50	Pf.

Durlach den 7. September 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Hilfsfeldhut betr.

Um den überhandnehmenden Entwendungen von Obst und sonstigen Feldfrüchten Einhalt zu tun, hat der Gemeinderat Durlach eine größere Anzahl Herren, die sich im Interesse der Allgemeinheit ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben, zu freiwilligen Hilfsfeldhütern ernannt.

Dieselben sind vom Bezirksamt als Hilfsfeldhüter handgelübdlich verpflichtet, tragen als Kennzeichen (im allgemeinen verdeckt) eine Schleife in den badischen Farben und einen bezirksamtlichen Ausweis. Sie haben die Befugnisse des Feldschuttpersonals, sind also berechtigt, Personen, die Obst und sonstige Feldfrüchte entwenden, zur Feststellung ihrer Persönlichkeit anzuhalten und nötigenfalls auch vorläufig festzunehmen.

Die Bevölkerung wird gebeten, die Tätigkeit der freiwilligen Hilfsfeldhüter nach Möglichkeit zu unterstützen.

Durlach den 19. September 1916.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bekanntmachung

(Nr. 350/7. 16. B 5).

betreffend Regelung des Handels mit Werkzeugmaschinen durch Beschlagnahme, Meldepflicht und Preisüberwachung.

Vom 15. September 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813¹⁾) oder Artikel 4 Ziffer 2²⁾ des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und dem Bayerischen Gesetz vom 4. Dezember 1915, betreffend Aenderung des Gesetzes über den Kriegszustand bestraft wird.

¹⁾ Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gesetzgebung keine höhere Freiheitsstrafe bestimmt, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Nach § 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) kann beim Vorliegen mildernder Umstände auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

²⁾ Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke ein bei der Verkündung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetzgebung eine schwerere Strafe androht, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

³⁾ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achthundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

Auf die Verordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778^{*)}), auf die Verordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Ergänzungsbekanntmachung vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 184^{*)}), sowie auf die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), wird besonders hingewiesen.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen der Bekanntmachung.
Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit dem 15. September 1916 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten werden die bisher ergangenen Einzelverfügungen über Beschränkungen des Handels mit Werkzeugmaschinen ungültig.

§ 2. Aufsichtsstelle.
Zur Durchführung und Ueberwachung der Anordnungen dieser Bekanntmachung ist der Königlich Preussischen Feldzeugmeisterei die Aufsichtsstelle für den Handel mit **Werkzeugmaschinen**, Berlin W 15, Siegenburger Straße 18 bis 20, angegliedert worden.

An die Aufsichtsstelle sind alle Anträge zu richten, welche die Auslegung und Ausführung der Anordnungen dieser Bekanntmachung betreffen.

§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.
Von der Bekanntmachung betroffen sind die nachfolgenden Gegenstände aller Art: Drehbänke und Nistebänke für Krasibetrieb, Revolverbänke, Automaten, Fräsmaschinen, Hobel- und Shapingmaschinen, Bohrwerke und Bohrmaschinen zum Bohren von Löchern über 30 mm, Kaltflagen, Pressen, Stangen und Schleifmaschinen.

- wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
- wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
- wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

^{*)} Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten, oder wer solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;
- wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;
- wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt, oder andere unlautere Maßnahmen vornimmt;
- wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat;
- wer zu Handlungen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art auffordert, anreizt oder sich zu Handlungen solcher Art erzieht, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verhängt ist.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des übermäßigen Gewinns zu bemessen, der erzielt worden ist oder erzielt werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrags ermäßigt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann ferner angeordnet werden, daß die Beurteilung des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist.

§ 4. Beschlagnahme.

Die in § 3 gekennzeichneten Gegenstände sind beschlagnahmt mit folgender Wirkung:

Eine Uebertragung des Eigentums (z. B. auf Grund von Kauf, Werkvertrag, Tausch, Sicherungsübereignung usw.) oder eine Uebertragung des Gewahrsams auf den Nichtigentümer (z. B. Vermietung, Verpfändung, Verkaufskommission usw.), ausgenommen eine Uebertragung des Gewahrsams lediglich zur Beförderung oder Ausbesserung des beschlagnahmten Gegenstandes, ferner jedwede die Verpflichtung zu solchen Uebertragungen begründende Vereinbarung ist verboten, nichtig und strafbar, sofern nicht die Uebertragung

- vom Erzeuger unmittelbar auf den Händler oder Selbstverwender oder
- vom Händler oder sonstigen Nichterzeuger unmittelbar auf den Selbstverwender oder
- auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Erlaubnisbescheines

erfolgt oder zu erfolgen hat. Die Anträge auf Erteilung eines Erlaubnisbescheines sind an die Aufsichtsstelle (§ 2) zu richten.

Eine Veräußerung von Rechten und eine Uebertragung von Pflichten aus Vereinbarungen der im Abs. 2 gekennzeichneten Art ist ohne besonderen Erlaubnisbeschein verboten und nichtig.

Erzeuger im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur der Selbsthersteller der im § 3 bezeichneten Gegenstände und nur mit Bezug auf seine eigenen Erzeugnisse.

Händler im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige, der den Handel mit den im § 3 bezeichneten Gegenständen gewerbsmäßig betreibt. Es kann einem Großhändler die Rechtsstellung eines Erzeugers mit Bezug auf den Vertrieb von Erzeugnissen bestimmter Werkstätten gewährt werden. Gesuche um Gewährung sind an die Aufsichtsstelle zu richten.

Selbstverwender im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur derjenige Gewerbetreibende, der die im § 3 bezeichneten Gegenstände im eigenen Werkstättenbetriebe verwendet.

Erzeuger und Händler haben ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung des Vorratsbestandes an den im § 3 bezeichneten Gegenständen nach Herkunft und Verbleib ersichtlich ist.

§ 5. Meldepflicht.

Jedes im § 4 gekennzeichnete Rechtsgeschäft ist binnen zwei Wochen von dem das Eigentum oder den Gewahrsam Uebertragenden (z. B. Lieferer) oder dem zur Uebertragung Verpflichteten (z. B. Verkäufer, Verkaufskommissionen, Vermieter) der Aufsichtsstelle (§ 2) auf einem handschriftlich unterzeichneten Meldebüchlein anzuzeigen. Der Inhalt des Meldebüchleins hat den bei der Aufsichtsstelle erhältlichen Vorlagen genau zu entsprechen.

§ 6. Preisbildung und Zurückhaltung.

Die Aufsichtsstelle (§ 2) ist insbesondere befugt, Preisausgleichungen, Zurückhaltungen und unlautere Verschönerungen in der Ausführung von Aufträgen mit Bezug auf die dieser Bekanntmachung unterworfenen Gegenstände zu ermitteln und gegebenenfalls den zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörden anzuzeigen.

Karlsruhe, 15. September 1916.

Der kommandierende General:

Jäbert, Generalkommandant.

Die Regelung des Post- und Telegraphenverkehrs bei drohender Kriegsgefahr und im Mobilmachungsfall betr.

Zur Empfangnahme postlagernder Sendungen berechtigten künftighin:

- die von den Polizeibehörden des Wohnortes ausgestellten Ausweise, welche die Personalbeschreibung, angestempelte Photographie mit eigenhändiger und polizeilich beglaubigter Unterschrift der zur Abholung berechtigten Personen enthalten und mit der Bezeichnung „Ausweis zur Empfangnahme postlagernder Sendungen“ versehen sind,
- die im Inland ausgestellten deutschen Pässe bei Vorzeigung durch den Passinhaber,
- die zum Aufenthalt in Seebädern vorgeschriebenen Ausweise, soweit sie die Personalbeschreibung, die angestempelte Photographie und die polizeilich beglaubigte eigenhändige Unterschrift desjenigen enthalten, der den Ausweis zur Empfangnahme der Sendung gebraucht.

Durlach den 12. September 1916
Großherzogliches Bezirksamt.

Den Hebammenunterricht an der Hebammenschule zu Donaueschingen betr.

Der Unterricht an der Hebammenschule zu Donaueschingen beginnt am 1. Oktober und dauert 6 Monate.

Frauenpersonen, welche am Unterricht teilzunehmen wünschen, haben die erforderlichen Zeugnisse, über ihr Alter, ihren Leumund, sowie ein bezirksärztliches Zeugnis über ihre geistigen körperliche Befähigung bis 20. September an den Unterzeichneten einzusenden.

Sie finden Aufnahme in der Schule soweit Platz vorhanden ist und erhalten von hier aus einen Zulassungsschein zugesendet.

Die Zugelassenen haben sich am 1. Oktober in dem Anstaltsgebäude (Josefstr. Nr. 109) einzufinden.

Das Honorar für den Unterricht beträgt 60 Mk., die Entschädigung für die Verpflegung während der Dauer des Unterrichtskurses 390 Mk. **Beide Beträge sind beim Eintritt bar mitzubringen.**

Schülerinnen aus dem Fürstlich Fürstenergischen Standesgebiet kann auf gemeinderätliches Ansuchen bei der Fürstlich Fürstenergischen Mildentstiftungs-Kommission in Donaueschingen Befreiung vom Unterrichtshono-

rar gewährt werden; auch können ihnen die Verpflegungskosten teilweise nachgelassen werden. Das Ansuchen ist schriftlich zum Eintrittstermine einzureichen.

Donaueschingen, 9. September 1916.

Der Vorstand der Hebammenschule.

Dies bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach, 14. September 1916.

Großh. Bezirksamt.

Bekanntmachung.

Der Unterricht an der Großh. Landw. Winterschule Augustenberg beginnt für den 1. Kurs am Montag den 6. November, für den 2. Kurs am Montag den 4. Dezember.

Aufgenommen werden junge Leute, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und die Volksschule mit gutem Erfolg besucht haben. Anmeldungen sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Unterrichts an den unterzeichneten Vorstand zu richten und mit einer Einwilligungserklärung der Eltern bzw. Vormünder zu versehen.

Der Vorstand ist zu jeder Auskunft gerne bereit.
Augustenberg (Post Grözingen),
den 18. August 1916

Großh. Landwirtschaftsschule: F. W. Thiem.

Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach.